

## **Antrag**

**der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Konsequenzen aus Wahlanfechtungen bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. aus welchen Gründen § 48 Absatz 3 Satz 6 Gemeindeordnung (GemO) vorsieht, dass die Amtszeit eines Bürgermeisters um die Amtszeit als Amtsverweser verkürzt wird;
2. wie sie es beurteilt, dass sich dadurch möglicherweise negative Auswirkungen auf die Beamtenversorgung ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zuletzt mehrere gewählte Bürgermeister ihr Amt aufgrund von Wahlanfechtungen nicht antreten konnten;
3. wie sie den Vorschlag beurteilt, die Amtszeit eines Bürgermeisters zukünftig nicht mehr um die Amtszeit als Amtsverweser zu verkürzen bei gleichbleibender achtjähriger Amtszeit, um Ungerechtigkeiten in der Beamtenversorgung entgegenzutreten;
4. aus welchen Gründen Amtsverweser im Gemeinderat aktuell kein Stimmrecht besitzen;
5. wie sie es beurteilt, die Gemeindeordnung um eine Regelung zu ergänzen, die ein Stimmrecht für Amtsverweser im Gemeinderat vorsieht;
6. wenn sie diesen Vorschlag ablehnt, aus welchen Gründen;

7. wie sie den Vorschlag bewertet, in § 10 Kommunalwahlgesetz zukünftig zu regeln, dass auch Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern von einer geringen Anzahl von Personen unterzeichnet werden müssen.

02.08.2019

Hinderer, Binder, Kleinböck, Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

### Begründung

Immer häufiger können gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ihr Amt aufgrund von Wahlanfechtungen nicht antreten. Der Wählerwille wird in diesen Fällen oftmals erst mit großer Verzögerung umgesetzt. Der Antrag will in Erfahrung bringen, wie sich die Landesregierung zu konkreten Vorschlägen verhält, die unter anderem auf die Erweiterung der Rechte der Amtsverweser abzielen und andererseits auch den Bewerbern um ein Bürgermeisteramt in kleineren Gemeinden auferlegen, eine geringe Anzahl von Unterzeichnern für ihre Bewerbung zu finden. Darüber soll sichergestellt werden, dass auch sogenannte Spaßkandidaten in kleineren Gemeinden zumindest einmal vor Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen vor Ort aktiv sein müssen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2019 Nr. 2-0141.5/16/6753 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. aus welchen Gründen § 48 Absatz 3 Satz 6 Gemeindeordnung (GemO) vorsieht, dass die Amtszeit eines Bürgermeisters um die Amtszeit als Amtsverweser verkürzt wird;*

Zu 1.:

Bei der Anfechtung einer Bürgermeisterwahl durch Klage beim Verwaltungsgericht kann der Gemeinderat nach § 48 Absatz 3 GemO den zum Bürgermeister gewählten Bewerber vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amtsverweser bestellen, wenn die Gültigkeit der Wahl durch die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt worden ist oder die Wahlprüfungsfrist abgelaufen ist. Der gewählte Bewerber kann damit die Funktion des Bürgermeisters bereits während des gerichtlichen Verfahrens ausüben. Durch die Regelung des § 48 Absatz 3 Satz 7 GemO, nach der sich die Amtszeit als Bürgermeister um die Amtszeit als Amtsverweser verkürzt, wird sichergestellt, dass es insgesamt bei der achtjährigen Amtszeit bleibt, für die der Bürgermeister gewählt worden ist.

2. *wie sie es beurteilt, dass sich dadurch möglicherweise negative Auswirkungen auf die Beamtenversorgung ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zuletzt mehrere gewählte Bürgermeister ihr Amt aufgrund von Wahlanfechtungen nicht antreten konnten;*
3. *wie sie den Vorschlag beurteilt, die Amtszeit eines Bürgermeisters zukünftig nicht mehr um die Amtszeit als Amtsverweser zu verkürzen bei gleichbleibender achtjähriger Amtszeit, um Ungerechtigkeiten in der Beamtenversorgung entgegenzutreten;*

Zu 2. und 3.:

Durch die Anrechnung der Amtszeit als Amtsverweser auf die Amtszeit als Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 Satz 7 GemO ergeben sich keine versorgungsrechtlichen Nachteile. Versorgungsrechtlich maßgeblich sind die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit. Sowohl das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters als auch das Amt des hauptamtlichen Amtsverwesers werden beamtenstatusrechtlich im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeübt (§ 48 Absatz 3 Satz 2 GemO).

Folglich ist die vorgeschlagene Änderung versorgungsrechtlich nicht erforderlich, da sowohl die Zeit als Amtsverweser als auch die Zeit als Bürgermeister gleichermaßen als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten.

Würde die Amtszeit als Amtsverweser nicht auf die Amtszeit als Bürgermeister angerechnet, sondern der Amtszeit als Bürgermeister hinzugerechnet, hätte dies in Bezug auf die Beamtenversorgung eine Besserstellung von Personen, die zunächst als Amtsverweser tätig sind, gegenüber den Bürgermeistern mit unmittelbarem Amtsantritt zur Folge.

4. *aus welchen Gründen Amtsverweser im Gemeinderat aktuell kein Stimmrecht besitzen;*

Zu 4.:

Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg muss das Volk in den Gemeinden und Kreisen eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die Mitglieder der Vertretungen müssen somit durch Volkswahl gewählt werden. Der durch Volkswahl gewählte Bürgermeister ist deshalb stimmberechtigtes Mitglied des Gemeinderats, während der vom Kreistag gewählte Landrat kein Stimmrecht im Kreistag hat.

Ein Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO ist noch nicht durch Volkswahl legitimiert, da die Gültigkeit der Wahl aufgrund der Wahlanfechtung noch nicht rechtskräftig feststeht. Er wird durch den Gemeinderat bestellt. Dabei liegt es in der Entscheidung des Gemeinderats, ob er den gewählten Bewerber zum Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO bestellt; er kann auch eine andere Person zum Amtsverweser nach § 48 Absatz 2 GemO oder keinen Amtsverweser bestellen. Da das Amt des Amtsverwesers somit nicht durch Volkswahl begründet wird, hat der Amtsverweser kein Stimmrecht im Gemeinderat.

5. *wie sie es beurteilt, die Gemeindeordnung um eine Regelung zu ergänzen, die ein Stimmrecht für Amtsverweser im Gemeinderat vorsieht;*
6. *wenn sie diesen Vorschlag ablehnt, aus welchen Gründen;*

Zu 5. und 6.:

Die Einführung eines Stimmrechts für Amtsverweser ist aus den in der Antwort zu Frage 4 dargelegten Gründen nicht beabsichtigt.

*7. wie sie den Vorschlag bewertet, in § 10 Kommunalwahlgesetz zukünftig zu regeln, dass auch Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern von einer geringen Anzahl von Personen unterzeichnet werden müssen.*

Zu 7.:

Durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) wurde in § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes vorgeschrieben, dass Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in Gemeinden über 20.000 Einwohnern von einer gewissen Anzahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sein müssen, um die zunehmende Zahl nicht ernsthafter Bewerbungen einzudämmen. Im Vorfeld der Gesetzesänderung sowie in den damaligen parlamentarischen Beratungen wurde intensiv darüber diskutiert, ob das Unterschriftenquorum auch für Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern gelten soll. Der Landtag hat sich dann mit breiter Mehrheit dafür entschieden, ein Unterschriftenquorum nur für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern einzuführen. Damit sollte vermieden werden, dass Bewerber in kleineren Gemeinden sich um die Unterstützung gesellschaftlicher Gruppen vor Ort bemühen müssen, was die Gefahr birgt, nicht mehr als unabhängig zu gelten (vgl. Gesetzesbegründung Drucksache 12/1029, Seite 5). Weitere Argumente waren die Anonymität der Unterstützer, die in größeren Städten eher gewährleistet ist, sowie die praktischen Schwierigkeiten auswärtiger Bewerber, in kleineren Gemeinden ohne Unterstützung von Wahlkampfhelfern die nötigen Unterstützungsunterschriften zu sammeln.

Aus Sicht der Landesregierung wäre die Einführung von Unterstützungsunterschriften auch in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern grundsätzlich denkbar. Die oben dargelegten Argumente haben jedoch auch weiterhin ihre Berechtigung.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär